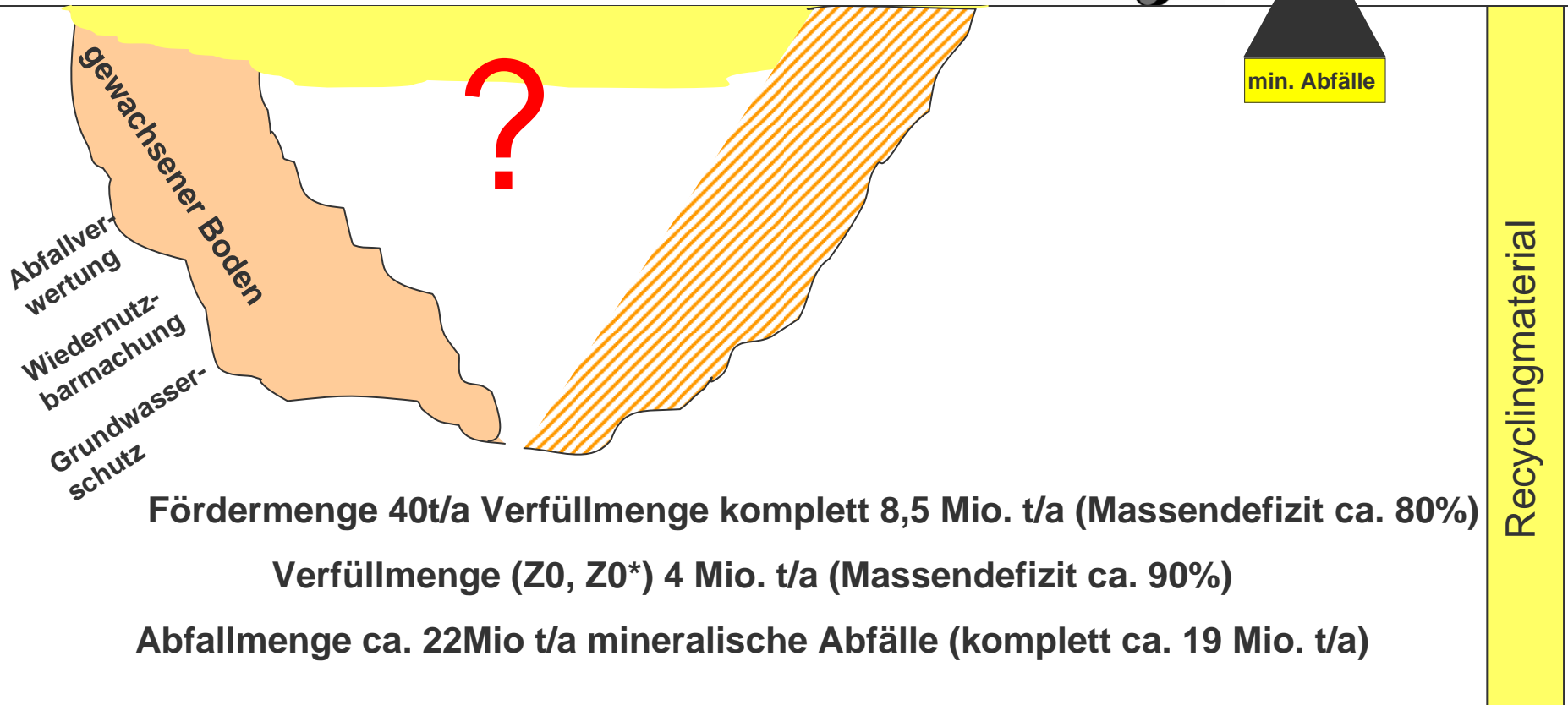


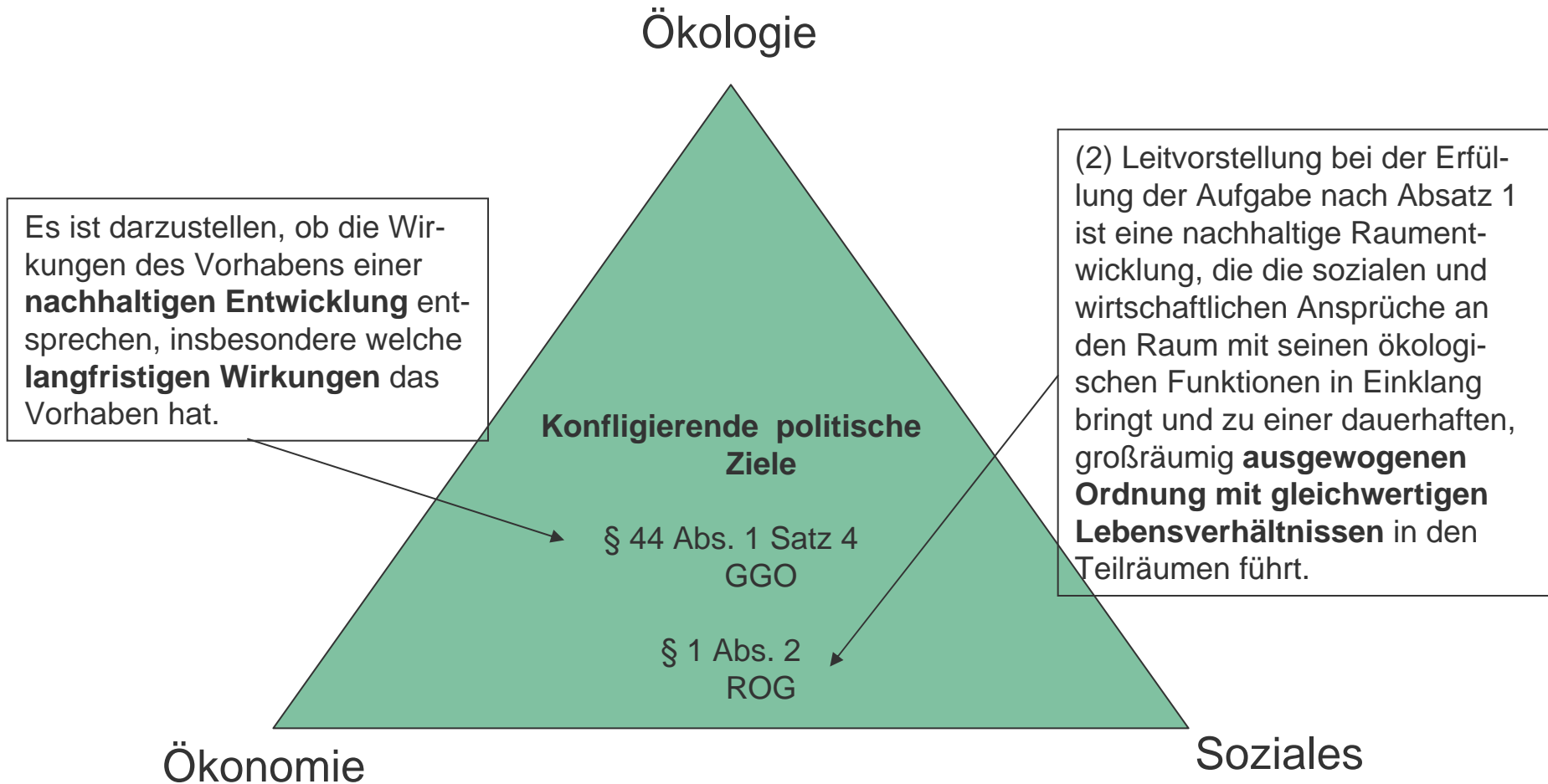
Aktuelle Rechtsprechung zur Verwertung von mineralischen Abfällen

- Verzahnung unterschiedlicher Rechtsbereiche bei der Verwertung mineralischer Abfälle
- Darstellung aktueller Rechtsprechung des Jahres 2010

Verwertung mineralischer Abfälle

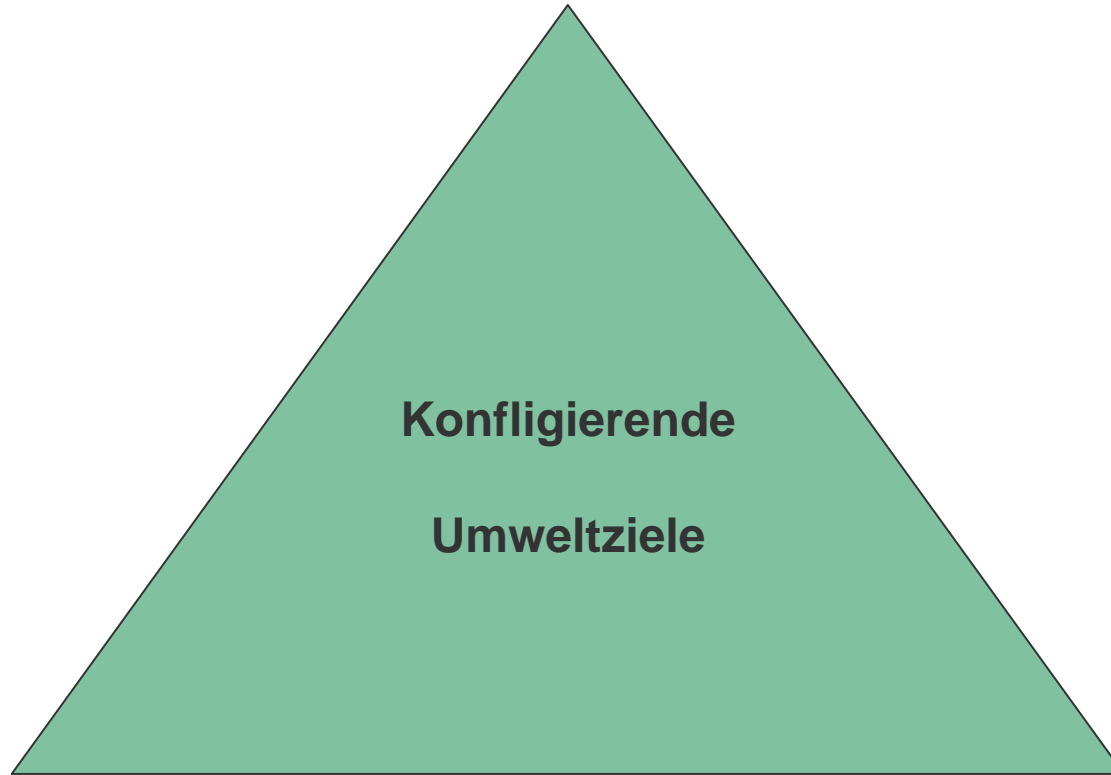


Magisches Dreieck der Nachhaltigkeit (1)



Magisches Dreieck der Nachhaltigkeit (2)

Grundwasserschutz, Bodenschutz



Konfligierende

Umweltziele

Abfallverwertung
Ressourcenschonung

Wiedernutzbarmachung
Bergrecht

Tongrubenurteil 2005

⇒ **Klagegegenstand:**

Abschlussbetriebsplan, der die Verfüllung eines Tontagebaus zur Wiedernutzbarmachung zulässt; zulässig auch industrielle Reststoffe bis zu Z 2 LAGA-M20 (alt)

⇒ **Kläger:** Eigentümer von Nachbargrundstücken

⇒ **Verfahrensgang:**

Widerspruchsverfahren: Bescheid leicht modifiziert

VG: Klage abgewiesen

OVG: Berufung zurückgewiesen

⇒ **Leitsätze des BVerwG:**

1. Die Verfüllung eines der Bergaufsicht unterliegenden Tagebaus mit hierzu geeigneten Abfällen ist im Regelfall ein Verwertungsvorgang.

2. Die Nutzung des Abfallvolumens ist eine stoffliche Verwertung, wenn die Abfälle aufgrund ihrer Eigenschaften für den Verwertungszweck geeignet sind.

3. Das BBodSchG ist bei der bergrechtlichen Zulassung eines Abschlussbetriebsplans, der die Verfüllung von Abfällen gestattet, über § 48 Abs. 2 BBergG heranzuziehen.

Bergrecht

- Bergrechtliches Verfahren (z. B. Abschlussbetriebsplan)

§ 48 Abs. 2 BBergG - Einfallstor -

- Zu beachtende öffentlich – rechtliche Vorschriften des Umweltrechts, wie Wasser-, Abfall- und Boderecht

§ 48 Abs. 2 BBergG

In anderen Fällen als denen des Absatzes 1 und des § 15 kann, unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde **eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.**

Tongrubenurteil 2005

Entscheidung des BVerwG

- ⇒ Zurückverweisung an OVG, um zu klären, ob für die klägerischen (Nachbar-) Grundstücke die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung ausgeht

Änderung des Ausgangsbescheids:

- ⇒ Nebenbestimmung: Seitliche Flankenabdichtung Z0 LAGA-M20 (neu), die so zu verdichten sind, dass ein Durchlässigkeitsbeiwert von $k \leq 1 \cdot 10^9$ erreicht wird.
- ⇒ **so bestandsskräftig** Urteil des OVG Koblenz vom 19.11.2009 (1 A 10706/05.OVG)

BVerwG 7 B 34.09; Beschluss vom **12. Januar 2010**

⇒ **Klagegegenstand:**

Der Kläger hat seit den 80er-Jahren bis 1999 eine Sandgrube betrieben (Rechtsgrundlage Abgrabungsgesetz NRW)

⇒ 1998 beantragte er im Rahmen der „Renaturierung der Sandgrube“ eine Neugestaltung unter Einbau von 500.000 m³ mineralischem Verfüllmaterial (bis Z 2 LAGA-M20-alt)

⇒ **Verfahrensgang:**

Antrag abgelehnt

VG: Klage abgewiesen

⇒ **OVG NRW, Urteil vom 18. Juni 2009 (20 A 4971/05):**

die Klage wird abgewiesen.

- es handelt sich NICHT um eine Verwertung, da der Hauptzweck in der Ablagerung der Abfälle liegt (Rdn. 39ff)

- „Die Klägerin kommt mit der Einbringung des von ihr zur Verfüllung vorgesehenen Materials in die Sandgrube keiner Pflicht nach (Rdn. 45)

- daher planfeststellungspflichtiger Deponiebetrieb

BVerwG 7 B 34.09; Beschluss vom 12. Januar 2010

- ⇒ OVG lässt keine Revision zu

- ⇒ **BVerwG 7 B 34.09; Beschluss vom 12. Januar 2010**
weist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ab.

- ⇒ „Eine stoffliche Verwertung setzt damit voraus, dass der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls liegt. Ersteres ist dann der Fall, wenn mit der Verfüllung **eine abgrabungs- oder auch abfallrechtliche Pflicht zur Wiedernutzbarmachung** der Oberfläche erfüllt werden soll. Da insoweit aber keine dem verfolgten Renaturierungskonzept entsprechende Verpflichtung der Klägerin auf abgrabungsrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Grundlage besteht, (dieses im Gegenteil den vom Beklagten ... verfolgten naturschutzrechtlichen und städteplanerischen Zielen zuwiderläuft, liegt der Hauptzweck der Maßnahme in der Beseitigung schadstoffbehafteten Verfüllmaterials ...“ (Rdn. 6)

- ⇒ **Verwertung nur, wenn öffentlich-rechtliche Pflicht zur Wiedernutzbarmachung in Gesetz oder durch Verwaltungsakt**

BVerwG 7 B 16.10; Beschluss vom **28. Juli 2010**

⇒ **Klagegegenstand:**

Der Kläger betreibt Lavasandtagebaue

1998 erhält er einen (bestandskräftig gewordenen) Zulassungsbescheid für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche.

Dabei wird eine VwV (NRW) zur Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen für verbindlich erklärt.

In der Folge (2008) entsteht Streit, ob (daneben) Bundesbodenschutzrecht anwendbar ist.

⇒ **Feststellungsklage** mit dem Ziel,

festzustellen, dass allein die Grenzwerte der VwV und nicht der BBodSchV anwendbar sind und eine Änderung nur gegen staatliche Entschädigung zulässig ist

- VG gibt der Klage recht

⇒ **OVG Koblenz, Urteil vom 12. November 2009 (1 A 11222/09.OVG):**

die Klage wird abgewiesen.

BVerwG 7 B 16.10; Beschluss vom 28. Juli 2010

⇒ tragende Gründe des OVG:

1. Die Auslegung des Bescheides ergibt, dass die dort zugelassenen Werte lediglich die Mindestvoraussetzungen vorgeben; nachträgliche Verschärfungen sind zulässig
2. „Darüber hinaus ist es aus der Sicht des Senates auch im Übrigen ausgeschlossen, dass dauerhaft Verfüllungen ohne grundsätzliche Anerkennung der Bodengrenzwerte des BBodSchV und sonstiger gesetzlichen Vorgaben erfolgen können.“

⇒ kein Bestandsschutz

- nachträgliche Anordnungen zur Einhaltung des Abfall- und Bodenschutzrechtes zulässig.

Die Revision wird nicht zugelassen.

BVerwG 7 B 16.10; Beschluss vom 28. Juli 2010

⇒ Ziel der Revisionsbeschwerde:

1. Vorsorgeanforderungen „gelten“ nicht für Verfüllungen, die vor Inkrafttreten der BBodSchV begonnen wurden
2. Bei bereits (legal) teilverfüllten Tagebauen stehe dem Betreiber die Privilegierung des § 9 Abs. 2 und 3 BBodSchV zu (Berücksichtigung bestehender Schadstoffgehalte)

⇒ **BVerwG 7 B 16.10; Beschluss vom 28. Juni 2010**

weist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ab.

BVerwG 7 B 16.10; Beschluss vom 28. Juli 2010

⇒ 1. Leitsatz:

1. Das für die Verfüllung eines Tagebaus nach den bindenden Feststellungen des OVG im Wege der dynamischen Verweisung durch einen bestandskräftigen Betriebsplan anwendbare Bundes-Bodenschutzgesetz beschränkt seine Geltung nicht auf den Bereich des durchwurzelbaren Bodens und nicht auf die Verfüllung mit Boden i. S. v. § 2 Abs. 2 BBodSchG.

- ⇒ auch unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht gelten die Vorsorgeanforderungen des § 7 BBodSchG
- ⇒ ... und auch, wenn dort nicht (nur) Bodenmaterial, sondern auch andere mineralische Abfälle eingebaut werden
- ⇒ keine Aussage, zur unmittelbaren Geltung von Vorsorgewerten im Verfüllkörper



BVerwG 7 B 16.10; Beschluss vom 28. Juli 2010

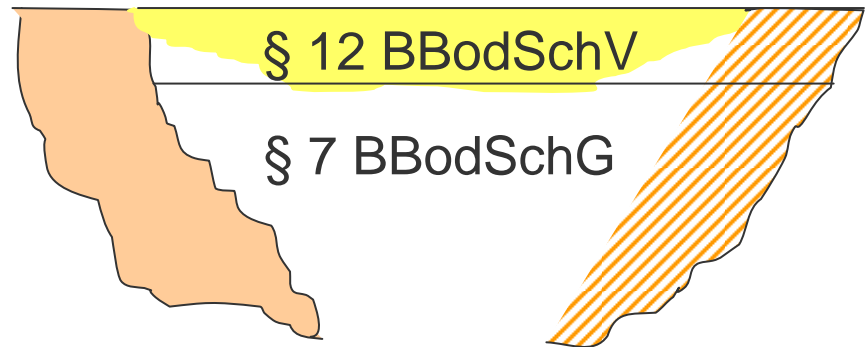
⇒ 2. Leitsatz:

1. Die im Wege der dynamischen Verweisung durch bestandskräftigen Betriebsplan anwendbaren bodenschutzrechtlichen Vorsorgewerte gelten auch für die restliche Verfüllung bisher legal ohne ihre Beachtung teilverfüllter Tagebaue; § 9 Abs. 2 und 3 BBodSchV rechtfertigt insoweit weder in unmittelbarer noch in analoger Anwendung eine Abweichung

⇒ Im Rahmen der Verfüllung von Abgrabungen (vorsorgender Bodenschutz) sind Privilegierungen des § 9 Abs. 2 und 3 BBodSchV NICHT anwendbar.

⇒ Maßstab der Pflichten des Unternehmers ist § 7 Abs. 3 (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)

⇒ keine Aussage, zur unmittelbaren Geltung von Vorsorgewerten im Verfüllkörper



Ergebnis

- ⇒ Es gelten die Vorsorgeanforderungen des Bundesbodenschutzrechtes!
- ⇒ Aber gelten damit auch die Vorsorgewerte (unter- bzw. außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht?
Der Wortlaut des Gesetzes schweigt weiterhin, daher Rückgriff auf allgemeine Regeln:
 - ⇒ die Vorsorgepflicht richtet sich unmittelbar an den Anlagenbetreiber, (+)
 - ⇒ enthält **konkrete Anforderungen** an ihn, (?)
 - ⇒ die Durchsetzung der Pflichten wird mit OWI durchgesetzt und (-)
 - ⇒ die Regelung sieht eine hinreichende Übergangsfrist vor. (-)

Daher ist im Ergebnis davon auszugehen, dass auch nach der Entscheidung nicht von einer unmittelbaren Geltung der Vorsorgewerte auszugehen ist. Es bleibt daher bis zu einer Konkretisierung der Rechtslage weiter eine Umsetzung im Einzelfall erforderlich.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

